



Pressemitteilung vom 29.04.2016

Absage eines OP-Termins

Allgemeine Geschäftsbedingungen in einem Walleistungsvertrag mit einer Klinik, wonach der Patient zum Schadensersatz verpflichtet wird, wenn er einen Operationstermin absagt, sind in der Regel unwirksam.

Die beklagte Münchnerin schloss am 19.06.2015 mit einer Schönheitsklinik in München eine Walleistungsvereinbarung über eine Magenballonbehandlung und vereinbarte einen Operationstermin zur Einsetzung des Ballons für den 31.07.2015.

Die Vereinbarung enthält unter anderen folgende Geschäftsbedingungen:

„Bei Absage oder Verschiebung eines durch den Patienten zugesagten Eingriffstermins erhebt die (Name der Klinik) stets eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro brutto. (...)

Bei Abwesenheit des Patienten am Eingriffstag oder einer kurzfristigen Absage des Eingriffsterminserhebt die (Name der Klinik) darüber hinaus eine Stornogebühr. (...) Sie beträgt bei Absage

<i>weniger als 14 Tage vor dem Eingriff</i>	<i>40%</i>
<i>innerhalb von 7 Tagen vor dem Eingriff</i>	<i>60%</i>
<i>innerhalb von 48 Stunden vor dem Eingriff -oder-</i>	
<i>bei Abwesenheit am Eingriffstag</i>	<i>100%</i>

des Gesamtrechnungsbetrags brutto.

Am 29.07.2015 sagte die Münchnerin den Behandlungstermin zunächst telefonisch und dann schriftlich ab. Die Schönheitsklinik stellte ihr eine Rechnung über 60 Prozent der Behandlungsgebühren, insgesamt 1494 Euro. Die Beklagte zahlte nicht. Daraufhin erhob die Abrechnungsfirma der Schönheitsklinik Klage zum Amtsgericht München.

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtführende Richterin **Monika Andreß** - Pressesprecherin -

Der zuständige Richter wies die Klage ab. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schönheitsklinik sind unwirksam.

Die von der Klinik geforderte „Stornogebühr“ übersteige den normalerweise zu erwartenden Schaden und sei unangemessen hoch. Denn der Patient müsse für den Fall einer Absage innerhalb von 48 Stunden vor dem Eingriff nicht nur 100 Prozent des Bruttobetrags vergüten sondern auch noch eine Verwaltungsgebühr von 60 Euro zahlen. „Der Patient muss demnach bei kurzfristiger Absage des Eingriffs mehr bezahlen als er bei Durchführung des Eingriffs zu leisten hätte. Ein derart hoher Schaden ist völlig realitätsfern und offenkundig einseitig zugunsten des Verwenders festgelegt...“ so das Gericht. Die Regelung berücksichtige außerdem nicht, dass die Klinik bei Absage eines Operationstermins sich Aufwendungen wie Medikamente und Verbrauchsmaterialien, Strom- und Reinigungskosten erspare, die zugunsten des Patienten abzuziehen seien.

Die Klausel benachteilige den Patienten unangemessen, so das Gericht.

„Da die Inanspruchnahme einer Heilbehandlung ein gesteigertes persönliches Vertrauensverhältnis zwischen Behandler und Patient voraussetzt, ist allgemein anerkannt, dass Letzterer den Behandlungsvertrag jederzeit gemäß §§ 621 Nr. 5, 627 BGB fristlos kündigen kann, ohne hierfür sachliche (oder gar wichtige) Gründe angeben zu müssen“ so das Gericht weiter unter Angabe eines Urteils des Bundesgerichtshofes. Der Patient müsse jederzeit die Möglichkeit haben, frei darüber zu entscheiden, ob er einen Eingriff in den Körper oder seine Gesundheit zulassen will. „Das wirtschaftliche Interesse des Behandlers muss gegenüber dem schützenswerteren Interesse des Patienten auf körperliche Unversehrtheit zurücktreten“, so die Urteilsgründe.

Urteil des Amtsgerichts München vom 28.01.2016

Aktenzeichen 213 C 27099/15

Das Urteil ist rechtskräftig.

Monika Andreß